

Stadt Friedrichshafen

Textteil

zur

**Satzung gemäß § 74 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 3 LBO
über die Einschränkung der Herstellungsverpflichtung
und Untersagung der Herstellung von Kfz-Stellplätzen
in der Innenstadt**

Stand 03.06.2005

Aufgrund von § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 08.08.1995 und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 beschließt der Gemeinderat der Stadt Friedrichshafen in öffentlicher Sitzung am 11.07.2005 die folgende Satzung:

§ 1

Örtlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung wird im Norden begrenzt von einem Teil der Friedrichstraße (ab Einmündung Karlstraße) und einem Teil der Eckenerstraße (bis zur Unterfahrt der Bahnanlage Hafenbahnhof), im Osten begrenzt durch die Bahnanlage Hafenbahnhof und den Romanshorerplatz (einschließlich ZOB bis zur Anlegestelle der Fähre), im Süden begrenzt von der Seestraße (bis zur Uferstraße) und im Westen begrenzt durch einen Teil der Karlstraße (ab Einmündung Schanzstraße bis Einmündung Friedrichstraße).

Der Lageplan vom 03.06.2005 ist als Anlage bezüglich der Umgrenzung Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

Die Regelungen der Satzung gelten zur Herstellungspflicht für Stellplätze in der Innenstadt.

§ 3

Einschränkung der Stellplatzverpflichtung

(§ 74 Abs. 2 Nr. 1 LBO)

Für nachfolgende Nutzungsarten entfällt bei der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Anlagen die Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge:

- Einzelhandelsbetriebe
- Kulturelle und sonstige öffentliche Einrichtungen
- Gastronomische Betriebe mit einer Gastraumgröße ab 25 qm
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- Tanzlokale und Diskotheken

Die freiwillige Herstellung von notwendigen Stellplätzen ist zulässig.

§ 4

Untersagung der Herstellung von Stellplätzen oder Garagen (§ 74 Abs. 2 Nr. 3 LBO)

Für alle im Plangebiet zulässigen Nutzungsarten dürfen bei Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung nicht notwendige Stellplätze nicht hergestellt werden.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten (§ 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO)

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 ohne Ausnahmegenehmigung mehr als die Zahl der notwendigen Stellplätze herstellt.

§ 6

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage der ortsüblichen Bekanntmachung ihrer Genehmigung in Kraft.

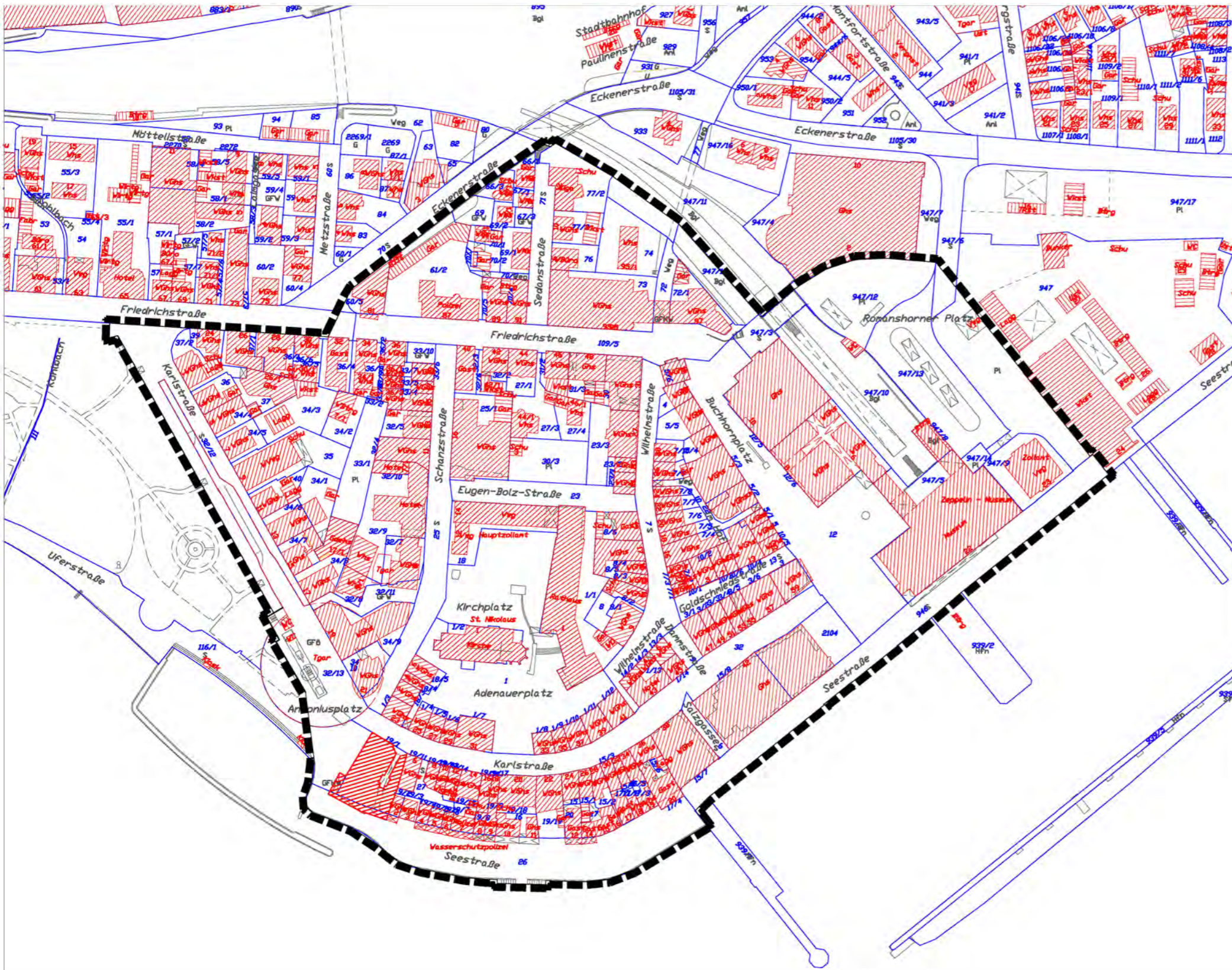
Friedrichshafen, den 12.11.2005

Erster Bürgermeister
Gez. Hornung

Aufgestellt:

Stadtplanungsamt Friedrichshafen

PL / Sin



Rechtliche Grundlagen:

Den Festlegungen dieser Satzung liegen zugrunde:

- Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. 09. 2004
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 08.08.1995
- Gemeindeordnung (GO) vom 24.07.2000

Bestandteile der Satzung sind:

- Lageplan mit Geltungsbereich vom 03.06.2005
- Textteil vom 03.06.2005
- Begründung vom 03.06.2005

Verfahrensdaten:

Aufstellungsbeschluss § 74 (2) LBO am 27.09.2004
 Öffentliche Bekanntmachung § 3 (2) BauGB am 02.04.2005
 Öffentlichkeitsbeteiligung § 3 (2) BauGB vom 11.04.2005 bis 13.05.2005

Beteiligung Träger öffentlicher Belange § 4 (2) BauGB vom 04.04.2005 bis 02.05.2005

Satzungsbeschluss des Gemeinderats § 74 (2) LBO am 11.07.2005

Genehmigt mit Verfügung des Regierungspräsidiums Tübingen Az. 21-30/26143-3101.1 vom 24.10.2005

Rechtsverbindlich durch öffentliche Bekanntmachung am 12.11.2005

Friedrichshafen, den 11.11.2005

Bürgermeisteramt

gez. Hornung
 Erster Bürgermeister

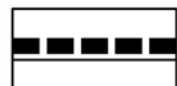
Es wird hiermit bestätigt, dass der zeichnerische Teil und die örtlichen Bauvorschriften dieser Satzung in der Fassung vom 03.06.2005 mit dem Satzungsbeschluss des Gemeinderats vom 11.07.2005 identisch sind.

Friedrichshafen, den 11.11.2005

gez. Hornung
 Erster Bürgermeister

ZEICHENERKLÄRUNG

Planungsrechtliche Festsetzungen



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung (§ 9 Abs. 7 BauGB)

PLANNUMMER

Satzung gemäß §74 ABS.2 NR.1+3 LBO über die Einschränkung der Herstellungs- verpflichtung und Untersagung der Herstellung von KFZ-Stellplätze in der Innenstadt

MASSTAB

1:2500

BEARBEITET

Sin/ja

STADT FRIEDRICHSHAFEN
STADTPLANUNGSAMT
 DEN 03.06.2005

